

BVGer C-7041/2008 vom 30. November 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7041_2008

FR: TAF C-7041/2008 du 30 novembre 2010

IT: TAF C-7041/2008 del 30 novembre 2010

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 lit. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 AHVG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach für die Beurteilung der Beschwerde zuständig. Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) findet keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) anwendbar ist (Art. 3 Bst. dbis VwVG). Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.1

Durch den angefochtenen Einspracheentscheid vom 10. Oktober 2008 ist der Beschwerdeführer besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung (Art. 59 ATSG; vgl. auch Art. 48 Abs. 1 VwVG). Er ist daher zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat frist- und formgerecht (Art. 60 ATSG; vgl. auch Art. 50 und 52 VwVG) Beschwerde erhoben. Auf das ergriffene Rechtsmittel ist einzutreten.

E. 2

Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung der Vorinstanz vom 10. Oktober 2008. Aufgrund der Beschwerdebegehren streitig und daher im Folgenden zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer für die Berechnung der Altersrente einen Anspruch auf die geltend gemachte Anrechnung weiterer Beitragsmonate, der gleichen Rentenskala und des identischen massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen wie bei der Verfügung der IVSTA vom 18. April 2008 hat.

E. 2.1

Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der

Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2), unter Vorbehalt der spezialgesetzlichen Übergangsbestimmungen. In materieller Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung (10. Oktober 2008) in Kraft waren, bzw. die bei Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (BGE 129 V 4 E. 1.2 mit Hinweisen), vorliegend somit die am 10. Oktober 2008 gültig gewesenen Bestimmungen des AHVG sowie der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101).

E. 2.2

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann gerügt werden, die angefochtene Verfügung verletze Bundesrecht (einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG).

E. 2.3

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. Thomas Häberli, in: Praxiskommentar VwVG, Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Zürich 2009, Art. 62 N 37-41).

E. 2.4

Der Beschwerdeführer ist Schweizer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Deutschland. Demnach bestimmt sich vorliegend der Anspruch des Beschwerdeführers ausschliesslich nach dem schweizerischen Recht.

E. 3.1

Nach Art. 1a Abs. 1 AHVG sind obligatorisch versichert unter anderem die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (lit. a) und die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (lit. b).

E. 3.2

Die ordentlichen Renten werden gemäss Art. 29bis Abs. 1 AHVG nach Massgabe der Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie der Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles berechnet. Bei vollständiger Beitragsdauer besteht Anspruch auf eine Vollrente (Art. 34 AHVG). Die Beitragsdauer ist dann vollständig, wenn die versicherte Person gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29ter Abs. 1 AHVG), dies für die Jahre zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Art. 29bis Abs. 1 AHVG). Ist die Beitragsdauer nicht vollständig, besteht nur Anspruch auf eine Teilrente, welche einem Bruchteil der Vollrente entspricht, welcher sich nach der Verhältniszahl zwischen der effektiven Beitragsdauer einerseits und der vollständigen Beitragsdauer des Jahrgangs andererseits bemisst (Art. 38 AHVG, Art. 52 AHVV; vgl. Thomas Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Aufl., [Stand der Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung: 1. Juli 2003], Bern 2003, § 48 Rz. 20-22). Das Bundesamt für Sozialversicherungen stellt verbindliche Rententabellen auf. Dabei beträgt die Abstufung der Monatsrenten, bezogen auf die volle einfache Altersrente,

höchstens 2,6 Prozent des Mindestbetrages dieser Rente (Art. 53 Abs. 1 AHVV).

E. 3.3

Die Beitragsdauer einer versicherten Person bestimmt sich in der Regel nach den Einträgen in ihren individuellen Konten (IK; Art. 30ter AHVG).

E. 3.4

Beitragszeiten zwischen dem 31. Dezember vor dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Entstehung des Rentenanspruchs können zur Auffüllung von Beitragslücken herangezogen werden. Die in diesem Zeitraum erzielten Erwerbseinkommen werden bei der Rentenberechnung jedoch nicht berücksichtigt (Art. 52c AHVV).

E. 3.5

Männer und Frauen, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente erfüllen, können die Rente ein oder zwei Jahre vorbeziehen. Der Rentenanspruch entsteht in diesen Fällen für Männer am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 64. oder 63. Die vorbezogene Altersrente sowie die Witwen-, Witwer- und Waisenrente werden gekürzt. Der Bundesrat legt den Kürzungssatz nach versicherungstechnischen Grundsätzen fest (Art. 40 AHVG). Die Rente wird um den Gegenwert der vorbezogenen Rente gekürzt. Bis zum Rentenalter entspricht dieser Betrag pro Vorbezugsjahr 6,8 Prozent der vorbezogenen Rente. Nach Erreichen des Rentenalters entspricht dieser Betrag pro Vorbezugsjahr 6,8 Prozent der Summe der ungekürzten Renten, dividiert durch die Anzahl der Monate, während denen die Rente bezogen wurde. Der Betrag der Kürzung wird der Lohn- und Preisentwicklung angepasst (Art. 56 AHVV).

E. 4

Der Beschwerdeführer machte geltend, es sei für die Berechnung der Altersrente die Rentenskala 44 und das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen im Umfang von Fr. 47'736.- zu verwenden.

E. 4.1

Dem Auszug aus dem IK (act. 11/12) lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer für die Jahre 1963 bis 2002 über je volle Beitragszeiten von 12 Monaten und im Jahr 2003 über eine Beitragszeit von 6 Monaten verfügt. Das ordentliche Rentenalter wäre beim Beschwerdeführer am 22. August 2010 eingetreten. Er beantragte jedoch einen Vorbezug von 2 Jahren, so dass das Rentenalter am 1. September 2008 begann. Die Beitragszeit im Jahr der Entstehung des Rentenanspruchs, d.h. von Januar bis August 2008, kann grundsätzlich zur Auffüllung von Lücken verwendet werden, was vorliegend beim Beschwerdeführer jedoch aufgrund des Rentenvorbezugs nicht zutrifft (Art. 29bis Abs. 2 AHVG; Art. 52c AHVV). Ebenfalls zur Auffüllung von Lücken können die Beiträge aus den Jugendjahren 1963-1965 (ab dem 18. Lebensjahr) verwendet werden, so dass dem Beschwerdeführer eine Beitragszeit bis zum Juni 2006 angerechnet werden konnte. Total ergibt dies 40 volle Beitragsjahre.

E. 4.2

Die anwendbare Rentenskala ist durch das Verhältnis der Zahl der Beitragsjahre des Versicherten zu derjenigen seines Jahrganges bestimmt. Die massgebende Zahl der Beitragsjahre des Jahrganges wird aufgrund des Geburtsjahres des Versicherten und des Eintritts des Versicherungsfalles anhand der Jahrgangstabelle ermittelt (Rententabellen

AHV/IV 2007 Seite 4, gültig ab 1. Januar 2007). Bei 1 Jahr Vorbezug beträgt die Beitragsdauer des Jahrganges 43 Jahre, bei 2 Jahren Vorbezug 42 Jahre. Bevor die zutreffende Rentenskala dem Skalenwähler entnommen werden kann, müssen die anrechenbaren vollen Beitragsjahre der versicherten Person bestimmt werden. Gemäss Rententabellen 2007, Seite 12-13, Skalenwähler für Männer bei Vorbezug, ist bei 40 anrechenbaren Beitragsjahren und 2 Jahren Vorbezug die Rentenskala 42 anwendbar. Die Vorinstanz hat demzufolge korrekt auf die Rentenskala 42 abgestützt.

E. 4.3

Bei der IV-Berechnung ist vorliegend im Unterschied zur AHV-Berechnung kein Vorbezug zu beachten und der Versicherungsfall trat bereits im Jahr 2006 ein. Gemäss Jahrgangstabellen haben Versicherte mit Jahrgang 1945 eine Beitragsdauer des Jahrganges von 40 bei Eintritt des Versicherungsfalles im Kalenderjahr 2006 (Rententabellen 2005 Seite 7). Dem Skalenwähler ist bei 40 Beitragsjahren des Versicherten sowie 40 Beitragsjahren des Jahrganges eine Rentenskala von 44 zu entnehmen (Rententabellen 2005 Seite 10). Aus diesen Gründen ist bei der IV- und AHV-Berechnung im vorliegenden Fall auf unterschiedliche Rentenskalen und massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen abzustützen.

E. 4.4

Die Rente wird nach Massgabe des durchschnittlichen Jahreseinkommens berechnet. Dieses setzt sich zusammen aus den Erwerbseinkommen, den Erziehungsgutschriften und den Betreuungsgutschriften (Art. 29quater AHVG). Die Summe der Erwerbseinkommen wird entsprechend dem Rentenindex gemäss Art. 33ter AHVG aufgewertet. Der Bundesrat lässt die Aufwertungsfaktoren jährlich feststellen. Die Summe der aufgewerteten Erwerbseinkommen sowie die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften werden durch die Anzahl der Beitragsjahre geteilt (Art. 30 AHVG). Die Vorinstanz hat die Berechnung des durchschnittlichen Jahreseinkommens von Fr. 46'410.- mit Wirkung ab 1. September 2008 aufgrund der Einträge im IK nach den rechtlichen Grundsätzen korrekt berechnet (act. 11). Der Unterschied zum durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 47'736.- für die Berechnung der Invalidenrente mit Wirkung ab 1. Juli 2006 lässt sich mit dem unterschiedlichen Eintrittszeitpunkt des Versicherungsfalles erklären.

E. 4.5

Wie die Vorinstanz ebenfalls zutreffend ausführte, kann die in Art. 33bis AHVG und Rz 5651 RWL vorgesehene Regelung, wonach die Altersrente mittels der IV-Berechnungsgrundlagen festgesetzt werden muss, falls dies zu einem besseren Ergebnis führt, nur angewendet werden, wenn die IV-Rente unmittelbar bis zum Beginn der Altersrente ausgerichtet wird. Die Verfügung der IVSTA vom 18. April 2008 und die darin verfügte befristete Ausrichtung der Invalidenrente sind rechtskräftig. Die IV-Rente wurde dem Beschwerdeführer daher nicht unmittelbar bis zum Beginn der Altersrente ausgerichtet.

E. 5

Der Beschwerdeführer machte weiter geltend, es sei ihm verwehrt worden, nach seinem Wohnsitzwechsel weiterhin Beiträge an die AHV zu bezahlen.

E. 5.1

Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation leben, können der freiwilligen Versicherung beitreten, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch versichert waren (Art. 2 Abs. 1 AHVG). Die Vorinstanz führte in ihrer Duplik demnach zu Recht aus, dass es seit Inkrafttreten der neuen Beitrittsbedingungen für die freiwillige AHV nicht mehr möglich ist, sich bei Wohnsitznahme im EU-Raum der freiwilligen Versicherung anzuschliessen. Der Beschwerdeführer konnte daher keine längeren Beitragszeiten generieren.

E. 6

Es bleibt noch über die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung zu bestimmen.

E. 6.1

Vorliegend sind keine Verfahrenskosten zu erheben (vgl. Art. 85bis Abs. 2 AHVG).

E. 6.2

Dem unterliegenden Beschwerdeführer und der Vorinstanz ist jeweils keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.